

Organisationsreglement (OgR)

des

Oberstufenschul- verbandes Erlach (OSSE)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Delegiertenversammlung	4
Oberstufenschulkommission (OSK)	6
Das Rechnungsprüfungsorgan	7
Kommissionen	8
Personal	8
Politische Rechte	8
Initiative	8
Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	9
Petition.....	9
Verfahren an der Delegiertenversammlung.....	9
Allgemeines	9
Abstimmungen.....	10
Wahlen	11
Öffentlichkeit, Protokolle	13
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	14
Finanzielles, Haftung	14
Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Auflagezeugnisse	16
Anhang I: Verwandtenausschluss	18
Anhang II: Vertrag und Ergänzung zur Benützung der Schulanlage.....	19

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Oberstufenschulverband Erlach, hiernach "OSSE" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Erlach.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Erlach.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband führt die Oberstufenschule im Sinne des Volksschulgesetzes (Sekundarstufe 1: Sekundar- + Realklassen) für die Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschulklassen regelt die Schulverordnung im Sinne von Art. 46 Abs. 3 VSG.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Erlach, Gals, Lüscherz, Tschugg und Vinelz.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen, Austritte erfolgen nach Art. 71 und folgende.</p> <p>³ Ändert die Anzahl der Verbandsgemeinden, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen die Finanzierung der Oberstufenschule sicher.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welcher dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>³ Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern der Schulleitung melden, sobald sie davon Kenntnis haben.</p>
Information	<p>Art. 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben gemäss Art. 6.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes Erlach.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	<p>Art. 7 Die Organe des Verbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verbandsgemeindenb) die Delegiertenversammlungc) die Oberstufenschulkommission (OSK)d) das Rechnungsprüfungsorgane) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p>Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wesentliche Änderungen der Kostenverteilungb) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
Mehr	<p>² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, Geschäfte nach Abs. 1 Bst. b, wenn vier der fünf Verbandsgemeinden zustimmen.</p>
Verfahren	<p>Art. 9¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Die OSK teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innerhalb von sechs Monaten.</p>

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierten entsenden, wie sie Stimmen haben,b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. <p>³ Änderungen in der Stimmrechtsvertretung sind dem Verband vorgängig der DV schriftlich zu melden</p> <p>⁴ Der Präsident der OSK leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁵ Die übrigen Mitglieder der OSK nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, na-</p>

mentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und
Einladung

Art. 12 ¹ Die OSK beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innerhalb von drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die OSK stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Die OSK ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Amtsanzeiger).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Ver-
bandsgemeinden

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen je 200 Einwohner über eine Stimme. Die Einwohnerzahlen werden auf die nächste durch 200 teilbare Zahl auf- oder abgerundet (Beispiel: 699 = 3 Stimmen, 700 = 4 Stimmen).

² Es wird auf die Einwohnerzahl der ESPOP-Statistik der Wohnbevölkerung des Vorjahres abgestellt.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der OSK.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

² Zirkularbeschlüsse der Delegierten sind unzulässig (Art. 13 GV).

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Soweit die Finanzkompetenz der OSK von Fr. 20'000.-- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 100'000.-- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Schulen und Klassen zu errichten und aufzuheben

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte

- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Die Verbandsgemeinden und die Delegiertenversammlung können Rahmenkredite beschliessen.
Sie regeln Höhe, Zweck und Befugnis zur Aufgabenteilung auf einzelne Objektkredite.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ wird bestimmt, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, höchstens aber Fr. 20'000.-, beschliesst ihn immer die OSK.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die OSK.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der OSK für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Oberstufenschulkommission (OSK)

Zusammensetzung

Art. 21¹ Die OSK besteht aus 7 Mitgliedern.
Erlach 2 Mitglieder
Gals 1 Mitglied

Lüscherz 1 Mitglied
Tschugg 1 Mitglied
Vinelz 1 Mitglied.

Das siebente Mitglied wird rotierend aus einer der Verbandsgemeinden Gals, Lüscherz, Tschugg oder Vinelz gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für den Rest vorzunehmen. Ein Mitglied kann nach seiner Wahl zweimal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Angebrochene Amtsperioden fallen ausser Betracht. Eine Neuwahl ist frühestens nach einer weiteren Amtsperiode möglich.

² Die OSK konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Die OSK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

² Die OSK kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die OSK führt als Exekutivbehörde den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie erlässt Verordnungen insbesondere für:

- a) die Organisation der OSK
- b) die Einladung und das Verfahren für die OSK Sitzungen
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d) die Unterschriftsberechtigung
- e) den Einbezug von weiteren Fachpersonen

³ Die OSK ist zuständig für den Erlass der Schulverordnung.

⁴ Die OSK nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die ihr durch Vorschriften des übergeordneten Rechts zugewiesen sind, soweit sie nicht gemäss Art. 23 Abs. 2 an andere Organe delegiert werden.

⁵ Die OSK entscheidet über einmalige Ausgaben abschliessend bis Fr. 20'000.-.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Art. 25 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige
Kommissionen

Art. 25¹ Die Delegiertenversammlung und die OSK können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 26 Für die Regelung der Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals erlässt der Gemeindeverband ein Personalreglement.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 27¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innerhalb der Frist nach Art. 28 mit den beglaubigten Unterschriften eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 28¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der OSK schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der OSK einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29¹ Die OSK prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt die OSK die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innerhalb von zwölf Monaten,

– die Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

Art. 31¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die OSK dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 32¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 100'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 33¹ Die OSK gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die OSK den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid. Die Gemeinden entscheiden innerhalb eines Jahres.

Petition

Petition

Art. 35¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 36¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht	<p>Art. 37 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 38 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Unterlagen sowie die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Delegiertenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 40 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 47 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Mit einem Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Stimmgleichheit

Art. 48 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag der OSK als angenommen.

Konsultativabstimmung

Art. 49 ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 50 Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in die OSK die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, gemäss Art. 21,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 51 ¹ Mitglieder der OSK dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der OSK, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 52 Der Verwandtenausschluss für die OSK und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 54</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim. Zwei Drittel der anwesenden Stimmen können offene Wahl verlangen.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die</p>

letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

Art. 59¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

Art. 62¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

OSK

Art. 63¹ Die Sitzungen der OSK sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der OSK sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ferner gilt Art. 23 VSV.

Protokollführung

Art. 64¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der OSK und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort,

Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der OSK sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand **Art. 65** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 66** ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und der Lehrkörper des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die OSK ist Disziplinarbehörde für die Lehrer/Innen.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines **Art. 67** Die OSK plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassier legt die Rechnung bis zum 31. März der OSK vor.

Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung **Art. 68** ¹ Über die Benutzung der Anlagen der Oberstufenschule besteht zwischen dem OSSE und der Gemeinde Erlach ein Vertrag (Anhang II). Nach diesem Vertrag erbringt die Gemeinde Erlach an die Liegenschaftskosten (Betrieb, Unterhalt und Investitionen) eine Vorleistung.

² Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss inklusive die verbleibenden Liegenschaftskosten wie folgt:

- 50 % nach Einwohnerzahl
- 50 % nach Schülerzahl

³ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die für die Mitte des Rechnungsjahres veröffentlichte ESPOP-Statistik.

⁴ Der Stichtag für die Erhebung der Schülerzahl ist identisch mit demjenigen für die Schulstatistik des Kantons Bern.

Zahlungsmodus **Art. 69** ¹ Die Kassierin oder der Kassier stellt aufgrund des

Voranschläge nach Finanzbedarf Rechnung bei den Verbandsgemeinden.

³ Die Kassierin oder der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Delegiertenversammlung die Rechnung genehmigt hat.

⁴ Fehlbeträge stellt die Kassierin oder der Kassier in Rechnung. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

⁵ Minderausgaben werden den Verbandsgemeinden gemäss dem für das Rechnungsjahr geltenden Kostenverteiler innerhalb von 30 Tagen rückerstattet.

Haftung

Art. 70 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 68) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 71 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres (Ende Juli) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 72 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der OSK.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 73** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.1996 auf.

Versammlungsbeschlüsse und Auflagezeugnisse

Die Delegiertenversammlung des Oberstufenschulverbandes vom 13.05.2003 stimmte dem Reglement zu und empfahl es den Verbandsgemeinden zur Annahme.

Der Präsident:


Felix Leiser

Der Sekretär:


Martin Schneider

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Erlach vom 18.06.2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Fritz Friedli

Der Schreiber:


Hans-Rudolf Stüdeli

Der Gemeindeschreiber von Erlach hat dieses Reglement vom 16.05. bis 18.06.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 20 und 21 vom 16. und 23.05. und bekannt.

Der Schreiber:


Hans-Rudolf Stüdeli

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals vom 28.05.2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Andres Schreyer

Der Sekretär:


Ernst Fankhauser

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom 28.04. bis 28.06.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 17 und 18. vom 25.04. und 02.05.2003 bekannt.

Der Sekretär:


Ernst Fankhauser

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 16.06.03 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Josef Grimm

Die Sekretärin:


Manuela Hostettler


Die Gemeindeschreiberin von Lüscherz hat dieses Reglement vom 09. Mai 2003 bis 08. Juni 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 09.05.2003 und im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2003 bekannt.

Die Sekretärin:


Manuela Hostettler

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg vom 23.05.03 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Fredy Tribolet

Der Sekretär:


Martin Schneider

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 18.04. bis 22.05.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 16 und 17 vom 18. und 25.04.2003 bekannt.

Der Sekretär:



Martin Schneider

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 21.05.03 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Daniel Kolly

Der Sekretär:


Stephan Spycher

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 18.04. bis 19.05.03 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 18.04.2003 bekannt.

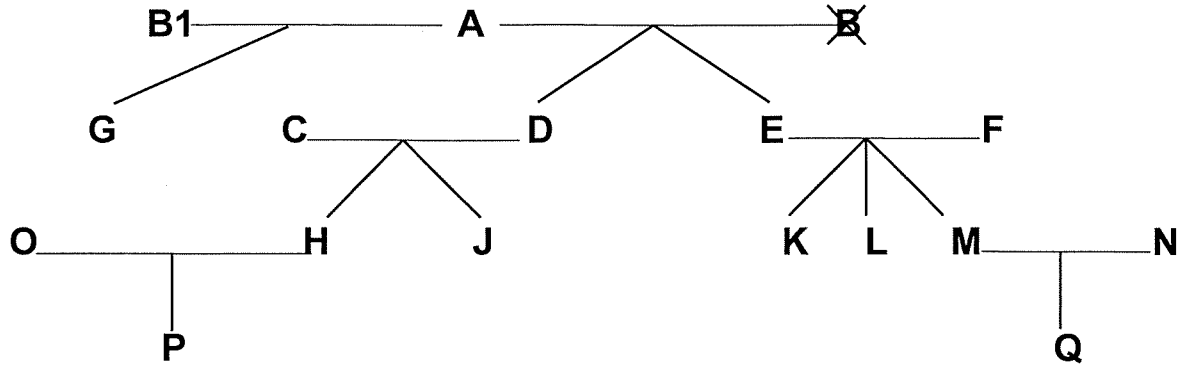
Der Sekretär:


Stephan Spycher

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 07. NOV. 2003
Amt für Gemeinden und Raumordnung



Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Der OSK dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
 – Mitgliedern der OSK oder
 – Vertreterinnen/Vertretern des Lehrkörpers
 in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Vertrag und Ergänzung zur Benützung der Schulanlage

Der Anhang II besteht aus folgenden zwei Dokumenten:

„Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlach und dem Gemeindeverband Sekundarschule Erlach betreffend Benützung der Sekundarschulanlage Erlach“

Umfang 4 Seiten, seit 1. Januar 1991 in Kraft

„Ergänzung zum Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlach und dem Gemeindeverband Sekundarschule Erlach – neu Gemeindeverband Oberstufenschule Erlach – betreffend Benützung der Sekundarschulanlage – neu Oberstufenschulanlage – Erlach“

Umfang eine Seite, genehmigt im März 2001